

Personen zeitweise die Möglichkeit genommen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

Beschlagnahmt werden können (Abs. 1) :

- **Gegenstände und Aufzeichnungen** (§ 49), die für die Prüfung und Entscheidung der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** von Bedeutung sein können. Dazu gehört auch Vergleichsmaterial, z. B. für Schrift- und Spurenvergleiche. Es kommt darauf an, daß der zu beschlagnahmende Gegenstand nach Lage und Umstand mit der Begehung einer Straftat zusammenhängen kann. Den tatsächlichen Beweiswert ergibt die Auswertung im Strafverfahren. Der Geheimhaltung unterliegende Gegenstände und Aufzeichnungen können nur beschlagnahmt werden, wenn der Verwahrende zu seiner Aufbewahrung an dem betreffenden Ort nicht berechtigt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Verkehr mit Verschlusssachen
- **der Einziehung unterliegende Gegenstände.** Das sind alle Sachen und Rechte (§ 56 Abs. 5 StGB) einschließlich Zahlungsmittel, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht wurden, bei Veräußerung auch ihr Erlös (§ 56 StGB, § 21a Devisengesetz, § 16 Zollgesetz, § 8 Geldverkehrsordnung, § 6 Abs. 3 VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR). Aber auch Gegenstände, die der Vernichtung (z. B. Schund- und Schmutzerzeugnisse gem. § 3 Abs. 5 der VO zum Schutze der Jugend) oder sonstigen Einziehung (z. B. Waffen, Teile davon und Sprengstoffe gem. § 209 StGB sowie Sachen gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei) unterliegen, gehören dazu. Liegt als Beschlagnahmegrund sowohl die Beweismiteileigenschaft als auch die Einziehungsmöglichkeit des Gegenstandes vor, ist die Beschlagnahme auf beide Gründe zu stützen.
- **Gegenstände, die auf die Verübung einer anderen Straftat**, die nicht Gegenstand des Verfahrens ist, **hindeuten** (§ 111 Abs. 2).
- **das Vermögen**, sofern die Straftat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte verdächtig ist, die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (vgl. §§ 57 und 69 Abs. 4 StGB). Vermögen ist die Gesamtheit aller zur Zeit der Beschlagnahme vorhandenen, in Geldwert schätzbaren Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten sowie weitere Rechte, die noch künftig zu seinem Vermögen hinzukommen. Unpfändbare Gegenstände (z. B. nach § 811 ZPO sowie nach der Lohnpfändungsverordnung) gehören nicht zu dem Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt. Zum Vermögen gehören z. B. : die unmittelbaren Rechte an einer Sache (z. B. Eigentums-, Pfand- und Grundpfandrechte) und die Forderungsrechte. Schulden sind nicht Bestandteil, sondern Lasten des Vermögens und unterliegen nicht der Beschlagnahme.
- 3. **Zweck und Arten der Durchsuchung:** Die Durchsuchung (Abs. 2 und 3) dient der Auffindung von Gegenständen und Aufzeichnungen (§ 49), die für die Prüfung und Entscheidung der strafrechtlichen Verantwortlich-